

Vereinbarung zur Verschwiegenheit

zwischen der

Deutschen Industrie- und Handelskammer
Breite Str. 29
10178 Berlin

- Auftraggeber -

und

Name, Vorname
Straße
PLZ Ort

- Auftragnehmer –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die ihm in Ausübung oder bei Gelegenheit seiner beruflichen Tätigkeit für den Auftraggeber anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrags fort. Sie erstreckt sich insbesondere auf die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse des Auftraggebers, seine Absichten, Objekte, Planungen und internen Verhältnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigter Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien an den Auftraggeber zurückzugeben.
2. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit findet keine Anwendung auf diejenigen vertraulichen Informationen, die dem Auftragnehmer bereits bekannt waren, bevor der Auftraggeber ihm diese weitergab oder eröffnete oder die zuvor öffentlich bekannt waren.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Angestellten, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung entsprechend dieser Vereinbarung auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Arbeits- bzw. Auftragsverhältnis aufzuerlegen.
4. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Äußerungen nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber Angehörigen im Sinne des § 11 StGB. Sie umfasst alle Unterlagen, Geschäftspapiere, Belege und Daten.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, geschützte personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.
6. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im vollen Umfang, die dem Auftraggeber durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.
8. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer